

ZBB 2016, 360

BGB § 497 Abs. 3 Satz 3

Zur Verjährungshemmung von Rückzahlungsansprüchen wegen Kündigung und Gesamtfälligstellung eines Verbraucherdarlehens in Form einer geduldeten Überziehung

AG München, Urt. v. 07.06.2016 – 212 C 534/16 (nicht rechtskräftig), ZIP 2016, 1671 = EWiR 2016, 519 (Jungmann)

Leitsatz des Einsenders:

Der Hemmungstatbestand des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB ist nicht auf (Darlehensrückzahlungs-)Ansprüche anwendbar, die aus der Kündigung und Gesamtfälligstellung eines Verbraucherdarlehensvertrags in Form einer geduldeten Überziehung resultieren.